

Meinungsäußerung

Beschwerdeführer wollte mit dem Autor nicht sprechen

Eine Zeitung berichtet unter der Überschrift „Landbeschaffung für unseriös gehalten“ über den Plan eines Investors, eine Wildtierfarm einzurichten. Dieser sieht in dem Beitrag eine einseitige Kritik zu seinen Lasten. Er bemängelt „sachliche Falschaussagen“. So sei die Überschrift nicht haltbar. Außerdem sei die Veröffentlichung in mehreren Passagen nicht korrekt. Der Mann schaltet den Deutschen Presserat ein. Die Chefredaktion des Blattes entgegnet dem Beschwerdeführer, dass die beanstandete Berichterstattung auf entsprechenden Äußerungen beruhe, die auch als solche klar gekennzeichnet seien. Aus der beigefügten Anlage gehe hervor, dass die Versuche des Investors, Grundstücke für sein Vorhaben zu nutzen, bereits vor Erscheinen des Artikels auf wenig Gegenliebe gestoßen sei. Aus den Unterlagen sei ersichtlich, dass der Beschwerdeführer mit sichtlich zweifelhaften Methoden versucht habe, Verpächter von Flächen, die er nutzen möchte, zur Kündigung von bestehenden Pachtverträgen zu bewegen. (2002)

Eine Verletzung der Ziffer 2 des Pressekodex sieht der Beschwerdeausschuss nicht. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Zeitung die Ansichten von Betroffenen zu dem Projekt „Wildtierfarm“ veröffentlicht. Diese Ansichten sind für den Leser klar als Meinung Dritter zu erkennen, so dass nicht der Eindruck entsteht, es handele sich um redaktionell nachrecherchierte Behauptungen. Der Leser kann diese Meinungen entsprechend beurteilen und sich ein eigenes Bild von der Situation machen. Damit wurde der journalistischen Sorgfaltspflicht Genüge getan. In diesem Zusammenhang wäre es sicher besser gewesen, auch den Beschwerdeführer zu Wort kommen zu lassen. Wie dieser jedoch mitteilte, stand er dem Autor nicht zur Verfügung. (B1–82/02)

Aktenzeichen:B1–82/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet